

**Richtlinien der
Betriebskommission
Schwimmbad Hörnli der
Stadt Kreuzlingen**

1. Januar 2024

Dokumentinformationen

**Richtlinien der Betriebskommission Schwimmbad Hörnli der Stadt Kreuzlingen
vom 1. Januar 2024**

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 09.01.2024 und rückwirkend auf den 01.01.2024 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	1
	Art. 1 Grundsatz	1
	Art. 2 Geltungsbereich	1
	Art. 3 Schwimmbad Hörnli	1
2	Organe und Organisation	1
	Art. 4 Organe	1
2.1	Stadtrat	1
	Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen	1
2.2	Betriebskommission	2
	Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen	2
	Art. 7 Zusammensetzung	3
	Art. 8 Wahl und Amtsdauer	4
	Art. 9 Arbeitsgruppen	4
	Art. 10 Sitzungen	4
	Art. 11 Beschlussfassung	4
	Art. 12 Entschädigung	4
	Art. 13 Kommissionsgeheimnis	5
2.3	Departement Gesellschaft	5
	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen	5
2.4	Betriebsleitung	5
	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen	5
3	Schlussbestimmungen	6
	Art. 16 Inkrafttreten	6

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen, die folgenden Richtlinien:

1 Grundsatz

Art. 1 Grundsatz Die Stadt Kreuzlingen betreibt das Schwimmbad Hörnli.

Art. 2 Geltungsbereich Diese Richtlinien gelten für das Schwimmbad Hörnli, bestehend aus dem Bad- und Seebereich, sowie den Infrastrukturgebäuden, dem Bistro und der Umgebung.

Art. 3 Schwimmbad Hörnli Der Bevölkerung, den Schulen der Stadt Kreuzlingen sowie weiteren Bildungsinstitutionen und Vereinen soll ein zeitgemässes und attraktives Freibad zur Verfügung stehen. Das Schwimmbad Hörnli soll wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig betrieben werden.

2 Organe und Organisation

Art. 4 Organe Organe des Schwimmbads Hörnli sind:
a. der Stadtrat der Stadt Kreuzlingen;
b. die Betriebskommission;
c. das Departement Gesellschaft;
d. die Betriebsleitung.

2.1 Stadtrat

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen 1 Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über das Schwimmbad Hörnli.

2 Der Stadtrat bestimmt die Mitglieder der Betriebskommission.

3 Der Stadtrat verabschiedet das Budget des Schwimmbads Hörnli zuhanden des zuständigen Genehmigungsorgans.

-
- 4 Der Stadtrat entscheidet über:
 - a. Nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 10'000.–;
 - b. Behandlung von Rekursen gegen Verfügungen des Departements Gesellschaft;
 - c. Abschluss oder Auflösung von Verträgen über Beitragsleistungen und Badnutzung durch andere öffentliche Institutionen;
 - d. Vergabe Kioskbetreiberin oder Kioskbetreiber
 - e. Tarifordnung
 - f. weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
-

- 5 Der Stadtrat entscheidet über Erlass und Änderung dieser Richtlinien.
-

2.2 Betriebskommission

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Betriebskommission ist das Bindeglied zwischen dem Betrieb des Schwimmbads Hörnli und der Stadt Kreuzlingen. Sie informiert und berät die übrigen Organe in allen organisatorischen und betrieblichen Belangen des Badbetriebs.
-
- 2 Der Betriebskommission obliegt die Aufsicht über das Schwimmbad Hörnli. Sie stellt im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen den Betrieb, den Unterhalt und die baulichen Massnahmen des Schwimmbads Hörnli sicher. Sie nutzt die möglichen Synergien der Bäderbetriebe in Kreuzlingen in Zusammenarbeit mit der Betriebskommission des Bads Egelsee.
-
- 3 Die Betriebskommission entscheidet über:
 - a. die Belegungsordnung;
 - b. Erlass und Änderung von:
 1. Haus- und Badeordnung;
 2. Sicherheits- und Notfallkonzept;
 3. Hygiene- und Reinigungskonzept;
 4. Unterhalt- und Wartungskonzept;
 5. Pflichtenheft der Betriebsleitung.
 - c. nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 10'000.– im Einzelfall.
-

-
- 4 Die Betriebskommission stellt dem Stadtrat Antrag betreffend:
- a. Budget des Schwimmbads Hörnli und Investitionen getrennt in werterhaltende und wertvermehrende bauliche Massnahmen;
 - b. Tarifänderungen;
 - c. Änderung dieser Richtlinien;
 - d. Mitbestimmung bei der Besetzung der Stelle der gemeinsamen Betriebsleitung der beiden Bäder in Kreuzlingen in Zusammenarbeit mit der Betriebskommission des Bads Egelsee;
 - e. nicht budgetierte Ausgaben über CHF 10'000.– im Einzelfall.
-
- 5 Die Betriebskommission führt die über das Tagesgeschäft hinausgehende externe Kommunikation des Schwimmbads Hörnli in Absprache mit dem Departement Gesellschaft.
-
- 6 Die Betriebskommission erstattet dem Stadtrat regelmässig Bericht und informiert zeitgerecht über wesentliche Änderungen und Ereignisse im Betrieb, der Belegung/Nutzung oder beim Personal sowie über Änderungen der Tarif- oder Belegungsordnung.
-
- Art. 7**
Zusammensetzung
- 1 Die Betriebskommission setzt sich aus höchstens sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- a. Zwei Mitglieder der Stadt (davon ein Sitz das Präsidium gemäss Abs. 3);
 - b. Ein Mitglied des Gemeinderats Kreuzlingen;
 - c. Ein Mitglied des Sportnetz Regio Kreuzlingen;
 - d. Zwei Mitglieder aus den Fachrichtungen Bau und Technik.
-
- 2 Die Betriebsleitung Schwimmbad Hörnli/Bad Egelsee ist mit beratender Stimme vertreten.
-
- 3 Präsidentin oder Präsident ist die oder der dem Departement Gesellschaft vorstehende Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter.
-

	4	Die Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Sie wählt aus ihrem Kreis eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten.
Art. 8 Wahl und Amtdauer	1	Die Wahl erfolgt jeweils für eine Legislatur. Die Amtsdauer der Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidiums und der städtischen Mitarbeitenden, beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
	2	Die Betriebskommission unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 9 Arbeitsgruppen		Die Betriebskommission kann für besondere Projekte befristet Arbeitsgruppen einsetzen.
Art. 10 Sitzungen	1	Die Betriebskommission trifft sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten ca. sechsmal jährlich bzw. bei Dringlichkeit jederzeit zu Sitzungen.
	2	Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Durchführungsform der Sitzung.
	3	Die schriftliche Einladung und die Protokollführung erfolgen durch das Departement Gesellschaft.
Art. 11 Beschlussfassung	1	Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.
	2	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
	3	Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten Geschäfte dringlicher Art oder von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialentscheid erledigen. Die Kommissionsmitglieder sind zeitnah zu informieren.
Art. 12 Entschädigung	1	Die Entschädigung der sitzungsgeldberechtigten Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten der Stadt Kreuzlingen respektive bei Mitarbeitenden der Stadt Kreuzlingen gemäss

der Verordnung zum Besoldungsreglement der Stadt Kreuzlingen (Art. 8 ff.).

**Art. 13
Kommissions-
geheimnis**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Sachverhalte, über die sie als Kommissionsmitglieder Kenntnis erhalten, vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse der Betriebskommission, oder des Stadtrats.

2.3 Departement Gesellschaft

**Art. 14
Aufgaben und
Kompetenzen**

Die Verwaltung des Schwimmbads Hörnli obliegt dem Departement Gesellschaft. Es hat folgende Aufgaben:

- a. Rechnungsführung und Budgetierung nach den Vorgaben der Betriebskommission;
 - b. Anstellung von Mitarbeitenden;
 - c. Erlass von Verfügungen im Rahmen des Badbetriebs;
 - d. Aufsicht über die Betriebsleitung des Schwimmbads Hörnli;
 - e. Umsetzung der Beschlüsse der Betriebskommission;
 - f. Administration der Betriebskommission;
 - g. Kommunikation nach innen und aussen im Rahmen des Tagesgeschäfts, Kommunikation ausserhalb des Tagesgeschäfts ist mit der städtischen Kommunikationsstelle abzusprechen.
 - h. Antragstellung für alle Geschäfte, die in die Kompetenz der Betriebskommission fallen, insbesondere Vorschläge für Konzepte sowie Tarif-, Belegungs- und Nutzungsordnungen.
-

2.4 Betriebsleitung

**Art. 15
Aufgaben und
Kompetenzen**

Die Betriebsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. operative Betriebsführung des Schwimmbads Hörnli;
 - b. Personalführung;
 - c. Umsetzung der betrieblichen Organisation und Prozesse gemäss Vorgaben der Betriebskommission;
 - d. weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
-

3 Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten	Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und vom Stadtrat auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
----------------------------------	--
